

Abteilung Schwimmen



Mitglied des Schwimmverbandes NRW

Informationen für Kampfrichter

Funktionalität, Aus- und Fortbildungen für Kampfrichter





§1 Zweckbestimmung und Struktur

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung im schwimmsportlichen Geschehen aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.



Abteilung Schwimmen

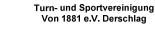
Mitglied des Schwimmverbandes NRW

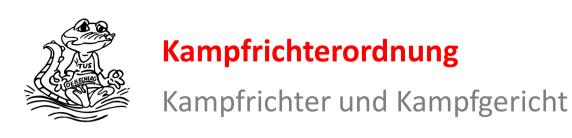
Kampfrichter und Kampfgericht

Kampfrichterordnung

§3 Begriffsbestimmung

Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichterlizenz des DSV erhält.

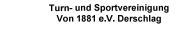






§4 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Aufgaben die der einzelne Kampfrichter in der jeweils ihm zugewiesenen Funktion während einer Wettkampfveranstaltung wahrzunehmen hat, sind in den WB beschrieben.
- (2) Kampfrichter müssen objektiv und unparteilsch sein. Sie haben ihre Entscheidungen selbstständig und unbeeinflusst allein auf Grund der Regeln der WB sowie geltenden Durchführungsbestimmungen und den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung zu treffen.
- (3) Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben, wie sie sich aus der WB ergeben und sich aller Äußerungen gegenüber den Schwimmern und deren Betreuern zu enthalten.





Kampfrichterordnung

Kampfrichter und Kampfgericht



Mitglied des Schwimmverbandes NRW

§6 Kampfrichtergruppen

- (1) Die Kampfrichter werden entsprechend ihren Funktionen in drei Gruppen eingeteilt:
 - Wettkampfrichter: Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter, Schwimmrichter und Starter (die theoretische Ausbildung)
 - Auswertung: Auswerter und Protokollführer
 - Schiedsrichter
- (2) Die Ausbildung in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung erfolgt unabhängig voneinander.
- (3) Eine Zusatzausbildung zum Starter (die praktische Ausbildung) sowie Sprecher und Kampfrichter-Freiwasser werden in speziellen Lehrgängen angeboten. Dabei ist für die Ausbildung zum Starter eine Lizenz der Gruppe Wettkampfrichter Voraussetzung.
- (4) Die Ausbildung zum Schiedsrichter setzt die gültige Lizenz der Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung sowie die Zusatzausbildung als Starter voraus.



Kampfrichterordnung

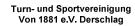
Ausbildung der Kampfrichter



Mitglied des Schwimmverbandes NRW

§7 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Zu Kampfrichtern 'Schwimmen' können Mitglieder von Vereinen und Behörden ausgebildet werden.
- (2) Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung ausschließlich von den Vereinen gemeldet werden. Findet eine Kampfrichterausbildung bei Behörden statt, so ist der örtlich zuständige LSV-Kampfrichterobmann für die Ausbildung und Durchführung verantwortlich.







§7 Ausbildungsvoraussetzungen

(3) Zur Kampfrichterausbildung können Bewerber zugelassen werden, die folgende altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:

Wettkampfrichter
 Auswertung, Zusatzausbildung Starter und Sprecher
 Schiedsrichter
 14 Jahre
 16 Jahre
 18 Jahre

- (4) Bewerber, die eine Ausbildung als Schiedsrichter anstreben, müssen neben einer fachlichen und menschlichen Eignung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - sie besitzen eine g
 ültige Kampfrichterlizenz mit den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung
 - sie haben die zusätzliche Ausbildung als Starter mit Erfolg bestanden
 - in dem der Ausbildung zum Schiedsrichter unmittelbar vorangehenden Zeitraum von zwei Jahren sind mindestens zehn Kampfrichtereinsätze in der Gruppe Wettkampfrichter sowie Einsätze als Starter und Auswertung von ihnen nachzuweisen.

Abteilung Schwimmen

Mitalied des Schwimmverbandes NRW

§8 Ausbildungsgrundlage

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind
 - die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV,
 - die Regelwerke der FINA in ihren Grundzügen,
 - diese Kampfrichterordnung,
 - die Ausbildungsunterlagen und der Prüfungsfragenkatalog des DSV.
- (2) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Jede Ausbildungsmaßnahme ist durch eine Prüfung abzuschließen und muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein.



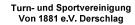


Abteilung Schwimmen

Mitglied des Schwimmverbandes NRW

§9 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

(1) Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll der Kampfrichter die Befähigung erwerben, die Aufgaben eines Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters und Schwimmrichters selbständig und mit Erfolg wahrzunehmen. Die Ausbildung zum Kampfrichter der Gruppe Wettkampfrichter soll umfassen:

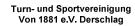






§10 Die Kampfrichterprüfung

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt in allen Kampfrichtergruppen mit einer schriftlichen Prüfung ab. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des zuständigen Kampfrichterobmanns und aus zwei weiteren Kader-Schiedsrichtern.
- (2) In den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung besteht die schriftliche Prüfung jeweils aus 45 Fragen, die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 40 Fragen richtig beantwortet hat.
- (3) In der Ausbildung zum Schiedsrichter besteht die schriftliche Prüfung aus 75 Fragen die aus dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 70 Fragen richtig beantwortet hat.







§11 Die Praktische Ausbildung

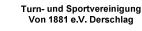
- (1) Der praktische Teil der Ausbildung von Kampfrichtern besteht aus Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht eines von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters.
- (2) Für die Kampfrichtergruppen Wettkampfrichter und Auswertung sind drei praktische Einsätze/Abschnitte bei zwei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben.
- (3) In der Ausbildung zum Schiedsrichter sind praktische Einsätze als Schiedsrichter bei drei Wettkampfveranstaltungen vorgeschrieben die der Kampfrichterobmann vorgibt.
- (4) Zum Abschluss der praktischen Ausbildung sind die Beurteilungen der Prüfungsschiedsrichter zusammen zu fassen. Bei einer positiven Beurteilung ist dem Prüfling die Schiedsrichterlizenz zu erteilen.





§12 Die Kampfrichterfortbildung

(1) Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich fortlaufend um einen aktuellen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen, damit durch ihre Entscheidungen keine Schwimmer aus Regelunkenntnis benachteiligt werden.







§16 Die Kampfrichterkleidung

Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen. Sofern einheitliche Kampfrichterkleidung durch Sponsoring bei Wettkampfveranstaltungen gestellt wird, ist diese Kleidung zu tragen.



Kampfrichterordnung

Turn- und Sportvereinigung Von 1881 e.V. Derschlag

Abteilung Schwimmen

Mitglied des Schwimmverbandes NRW

Kampfrichtertätigkeit	KR-Gruppe NEU	KR-Gruppe ALT
Zeitnehmer / Zeitnehmerobmann Wenderichter / Wenderichterobmann Zielrichter / Zielrichterobmann Schwimmrichter	Wettkampfrichter	KR-Gruppe 1
Starter		KR-Gruppe 2
Auswerter Protokollführer	Auswertung	KR-Gruppe 3
Schiedsrichter	Schiedsrichter	KR-Gruppe 4